# Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Jessen (Elster)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 (GVBI. LSA S. 288)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBI. LSA S. 130), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712) sowie den §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBI. LSA S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBI. LSA S. 540) wird die Gebührensatzung zur Satzung über Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Jessen (Elster) vom 03.12.2007, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 371 vom 20.12.2007, durch folgende 1. Änderungssatzung geändert:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenersatzfreiheit
- § 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit
- § 4 Kostenerstattungspflichtige Leistungen
- § 5 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
- § 6 Kostenersatz und Gebührenschuldner
- § 7 Bemessungsgrundlage
- § 8 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld
- § 9 Berechnung der Personalkosten
- § 10 Berechnung des Transportraumes
- § 11 Kostensätze für die Gerätebenutzung
- § 12 Kosten für verbrauchte Materialien
- § 13 Kosten für die Entsorgung von Rückständen
- § 14 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
- § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 16 Haftung
- § 17 Inkrafttreten

Anlage – Kostentarif/ Verzeichnis der Kostensätze und Gebühren

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Jessen im Sinne des § 2 der Satzung über die Errichtung und den Dienst in der Feuerwehr der Stadt Jessen vom 03.12.2007 bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleistungswege durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen.
- (3) Diese Satzung ist anzuwenden, wenn die Feuerwehr der Stadt Jessen außerhalb ihres Einsatzes im Rahmen der Kreisfeuerwehr/Kreisfeuerwehrbereitschaft auf Anforderung eines Trägers der Feuerwehr (Bürgermeister) in Gemeinden außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommt.
- (4) Diese Satzung gilt auch nach Maßgabe weiterer Bestimmungen dieser Satzung für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Jessen in Gemeinden, die diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedie-

Lesefassung | Seite 1 von 10

- nende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht, hat der Träger der Feuerwehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.
- (5) In Erledigung von Weisungsaufgaben durch Einsätze der Feuerwehr der Stadt Jessen eintretende Mehrbelastungen des örtlichen Haushaltes werden nach Maßgabe des Entscheidungsbefugten über die Übertragung dieser Aufgabe ausgeglichen.

# § 2 Kostenersatzfreiheit

- (1) Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 bei
  - Schadensfeuern (Bränden),
  - bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind.
  - bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
  - zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst (Brandsicherheitswache),
  - als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Feuerwehr.

# § 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

- (1) Abweichend von den Grundsätzen des § 2 bestehen Ansprüche der Stadtverwaltung Jessen auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
- (2) In diesen Fällen ist Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von
  - dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
  - dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-. Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
  - dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderer gefährlicher Stoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (3) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Feuerwehr nicht eingehalten wurden; ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.

## § 4 Kostenerstattungspflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 2 fallen und die Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben, Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
  - Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wo keine Lebensgefahr besteht:
  - Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen:
  - Nachbarschaftshilfe
  - Gestellung einer Brandsicherheitswache

Lesefassung Seite 2 von 10

- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:
  - wer vorsätzlich oder grobfahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
  - der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  - der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn die Auslösung eines Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde,
  - wer andere Leistungen der Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

## § 5 Gebührenpflichtige freiwillige Leistung

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillig Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr gesteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Raum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern.
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- und Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

#### § 6 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen
  - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.
  - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat.
  - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
  - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grobfahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
  - 5. der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 5 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer),
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, sowie verbrauchte Materialien,

Lesefassung Seite 3 von 10

Entsorgung von Rückständen berechnet, soweit nicht im Kostenersatz und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung, persönliche Ausrüstung) zugrunde gelegt. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatz- und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten zugrunde gelegt.

(3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz/ die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

# § 8 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen/ Geräten/ Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistungen, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.<sup>1</sup>

# § 9 Berechnung der Personalkosten

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes des § 5 Absatz 2 sind in die Kostenrechnung generell ein Einsatzleiter der Feuerwehr und neben diesem die zur Lösung der spezifischen Einsatzaufgabe erforderlichen Einsatzkräfte aufzunehmen,
- (2) Für die Berechnung der Personalkosten sind Stundensätze vorgesehen. Dabei sind angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden. Sei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen. Die erste Einsatzstunde beginnt mit der Auslösung der Alarmierung der Feuerwehr. Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.
- (3) Dem Träger der Feuerwehr obliegt es gemäß den Festlegungen der §§ 16 und 19 der Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Stadt Jessen vom einen angemessenen Kostensatz zu ermitteln. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung sind Pauschalbeträge zugelassen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr erhält einen höheren Kostensatz (siehe Anlage 1).
- (4) Die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu ermittelnden Erschwerniszuschläge sind im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 in die Kostenrechnung aufzunehmen. Diese Zuschläge stehen den Angehörigen der Feuerwehr zu, die in Erledigung von Einsatzaufgaben ent-

Lesefassung | Seite 4 von 10

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Absatz 3 eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 28.11.2022

sprechenden Erschwernissen ausgesetzt waren. Der Träger der Feuerwehr sichert die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabe dieser gemeindlichen Einnahmen.

# § 10 Berechnung des Transportraumes

- (1) Werden Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr als Transportraum für die Beförderung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr zum Einsatzort genutzt, sind für die Berechnung der Kosten Stundensätze nach den Grundsätzen des § 7 Absatz 2 anzuwenden. Die Kostensätze für Transportraum erfassen in sich den erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung.
- (2) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzes auszunehmen.
- (3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgabe heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenrechnung dieses Einsatzes ein. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

### § 11 Kostensätze für die Gerätebenutzung

- (1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung im Rahmen des Einsatzes der Feuerwehr erfolgt unter Beachtung der technischen Beschaffenheit einzelner Geräte der Feuerwehr nach Sätzen dieser Geräte (Geräteeinsatzzeit) innerhalb der Gesamtdauer des Einsatzes der Feuerwehr (Einsatzzeit). Eine erforderliche Mehrfachnutzung dieser Geräte innerhalb der Einsatzzeit ist kostenwirksam zu machen.
- (2) Geräte der Feuerwehr, die zeitweilig innerhalb der Einsatzzeit genutzt werden, sind nach Stundensätzen in Rechnung zu stellen; § 7 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Kostensätze haben den ggf. erforderlichen Bedarf an Treib- und Schmierstoffen sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung zu enthalten.
- (3) Werden Geräte der Feuerwehr während der Gesamtdauer des Einsatzes der Feuerwehr benötigt, ist in Ableitung von der durchschnittlichen Einsatzzeit des Vorjahres ein vom Träger der Feuerwehr jährlich vorzuschlagender Festbetrag bis zum Erreichen dieser Durchschnittszeit maßgebend. Wird die durchschnittliche Einsatzzeit bei Lösung von derzeitigen Einsatzaufgaben überschritten, sind Zuschlage zu diesem Festbetrag nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Entscheidung über den erforderlichen Geräteeinsatz obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr.
- (5) Bei Ausleihe von Geräten und Zubehör der Feuerwehr sind Tagessätze anzuwenden. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Nutzungstag. Sind in der Anlage zu dieser Satzung neben Tagessätzen für den Fall der Ausleihe auch andere Kostensätze - den Einsatz der Feuerwehr betreffend - vorgesehen, hat der Tagessatz mindestens das 13-fache des entsprechenden anderen Kostensatzes auszumachen. Treib- und Schmierstoff- sowie Energiebedarf gehen zu Lasten desjenigen, der ausleiht.

Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Ausleihe.

Lesefassung | Seite 5 von 10

# § 12 Kosten für verbrauchte Materialien

- (1) In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien, wie z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Bindemittel, Wasser u.a. die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet. Eine Ausweisung dieser Kostensätze in der Anlage zu dieser Satzung ist nicht vorgesehen.
- (2) Entstehen der Stadtverwaltung durch Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr besondere Kosten, z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Einsatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffung in den genannten Fällen sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

### § 13 Kosten für die Entsorgung von Rückständen

- (1) Die dem Einsatzleiter der Feuerwehr zugänglichen Behältnissen werden nach den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Kostensätze in Rechnung gestellt.
- (2) Neben diesen in Absatz 1 genannten Kosten ist zusätzlich der Aufwand für die Entsorgung von Rückständen in Rechnung zu stellen. Maßgebend für die Berechnung der Gesamtkosten bei Entsorgung von Rückständen ist der von der Stadt vertraglich gesicherte Entsorgungszyklus.

## § 14 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Sind Ansprüche der Stadt Jessen vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden und endet die mit Kostenersatzbescheid bekannt gegebene Zahlungsfrist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, sind bisher geltende Kostensätze anzuwenden.
- (2) Das Absehen von der Erteilung eines Kostenersatzbescheides obliegt der Stadt Jessen nach allgemeinen Vorschriften.
- (3) Die Stadt Jessen wird ermächtigt, die Anlage zu dieser Satzung Verzeichnis der Kostenersatzsätze und Gebühren aus marktwirtschaftlicher Sicht anzupassen und bei neu beschafften Mitteln der Feuerwehr die erforderlichen Kostensätze und Gebühren in diese aufzunehmen. Die Pflicht zur Veröffentlichung bleibt davon unberührt.

# § 16 Haftung

Die Stadt Jessen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

Lesefassung | Seite 6 von 10

# § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jessen über Leistungen, Kostenersatz und Entgelt der Freiwilligen Feuerwehr Jessen vom 01.01.1997 und die Anlage 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Jessen vom 01.01.2002 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung ersetzt die Satzungen über Leistungen, Kostenersatz und Entgelt der Freiwilligen Feuerwehren der ehemaligen Gemeinden Holzdorf, Neuerstadt, Kleinkorga, Reicho, Linda, Mönchenhöfe, Buschkuhnsdorf, Seyda, Gentha, Mellnitz, Morxdorf und Rade und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Jessen, den 03.12.2007 / 28.11.2022 (Daten der Ausfertigungen der Satzung und Änderungssatzung)

Michael Jahn Bürgermeister Dienstsiegel

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Satzung	Beschluss- fassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Kostenersatzsatzung Feuerwehr	03.12.2007	Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 371 vom 20.12.2007	21.12.2007
Änderung der Kostenersatzsatzung Feuerwehr  22.11.2022		www.jessen.de am 13.12.2022  Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 695 vom 14.12.2022	01.01.2023

Lesefassung | Seite 7 von 10

# Anlage 1

# **Kostentarif**

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Jessen vom 03.12.2007

# Verzeichnis der Kostensätze und Gebühren

Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand

<u>1.</u>	Personal	<u>Stundensatz</u>
1.1	Einsatzleiter der Feuerwehr	25,56 €
1.2	je Einsatzkraft	20,45 €
1.3	Erschwerniszuschläge	lt. Katalog der Er- schwerniszuschläge
<u>2.</u>	<u>Fahrzeuge</u>	Stundensatz (Ausleihe)
2.1	Einsatzleitwagen ELW Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Mannschaftstransportfahrzeug MTF Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser TSF-W Kleinlöschfahrzeug KLF	95,10 €
2.2	Schlauchtransportwagen SW Löschgruppenfahrzeuge LF 8, LF 16, LF 20 Tanklöschfahrzeuge TLF 8, TLF 16 Lastkraftwagen LKW 1	130,38 €
2.3	Rüstwagen- RW Tanklöschfahrzeug TLF 24	127,82 €
2.4	Teleskopmast	184,07 €
<u>3.</u>	<u>Geräte</u>	
3.1	Fw-Anhänger Transportanhänger Schlauchtransportanhänger STA Tragkraftspritzenanhänger TSA Ölschadstoffanhänger ÖSA	
	Schaumbilderanhänger SBA	25,56 €
		<u>Stundensatz</u>
3.2	Einsatzschläuche Saugschläuche (A-Schläuche)	0.50.6
3.3	Arbeitsschläuche (B-Schläuche, Hochdruckschläuche) Tragkraftspritze TS	2,56 €
	Wasserring-Monitor (Wasserwerfer)	10,23 €

Lesefassung | Seite 8 von 10

3.4	Schlauchboot mit Motor Schlauchboot ohne Motor	40,90 € 25,56 €
3.5	Plasmaschneidgerät Rettungsschere Spreizer Kettensäge mit Kraftstoffmotor Rettungszylinder	10,23 €
3.6	Mineralölpumpe Bohrhammer Akkuschrauber	10,23 €
3.7	elektrische Tauchpumpe Öl-wasser-Staubgutsauger Hydrauliksatz (10t) Trennschleifer	7,67 €
3.8	Kontaminationsgerät Gasschutzanzug Kombiwarngerät Exwarngerät Essers Sprungretter	10,23 €
	·	
3.9	Atemschutzmaske	7,67 €
3.10	Verteiler Standrohr Strahlrohr Kübelspritze	2,56 €
3.11	Übergangsstück Fangleine	1,28€
3.12	Leitern	25,56 €
		Geräteeinsatzzeit
3.13	Handscheinwerfer (Batterie)	2,56 €
3.14	Personendosimeter	2,56 €
		Festbetrag Zuschlag (pro Stunde)
3.15	Stromaggregat mit Scheinwerfer	10,23 €
3.16	Abdeckplane	2,56 €
3.17 u.a.	Ölauffangbehälter bis 200 I Ölauffangbehälter bis 2000 I Ölauffangbehälter bis 5000 I	10,23 € 20,45 € 40,90 €

Lesefassung | Seite 9 von 10

## 4. Feuersicherheitsdienst

# Stundensatz

- 4.1 Personal (ständige und nichtständige Theater je eingesetzter Dienstkraft)
- 4.2 Personal (Ausstattung, Fasching, sportl. Veranstaltungen, Feuerwerk, Zirkus usw. je eingesetzter Dienstkraft)
- 4.3 Sitzbereitschaft

Kostensätze nach 1.1 und 1.2 sowie 2

## 5. sonstige Leistungen

# **Tagessatz**

5.1 Ausleihe von Zelten

ff. Auf- und Abbau von Zelten Ausleihe von Zelten Ausleihe von Traditionsgegenständen Einsatz des Spielmannszuges Feldkücheneinsatz (Preisbewilligung) usw.

(Detaillierte Aufschlüsselung nach Personal, Transportraum usw. wäre wie bei 4.3 Sitzbereitschaft erforderlich. Erkannt werden muss, dass es sich bei diesen Leistungen auch um gemeindliche und nicht feuerwehrinterne Einnahmen handelt. Was der Träger der Feuerwehr dieser zukommen lässt, ist Gegenstand weiterer Festlegungen.)

10,23€

5.2 Turnusmäßige Überprüfung der Wasserlöschbrunnen auf privaten Firmengeländen

<u>Tagessatz</u> je Brunnen und Prüfung 51,13 €

Lesefassung Seite 10 von 10